

Öffentlich-rechtlicher Anschlussvertrag

zwischen der Gemeinde

Meilen
(Trärgemeinde)

und der Gemeinde

Erlenbach
(Anschlussgemeinde)

betreffend die

**Übernahme von ICT-Aufgaben und Betreuung der ICT- Umge-
bung**

durch das ICT-Team der Gemeinde Meilen
in der Gemeinde Erlenbach

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

- 1 Die Gemeinde Erlenbach (nachstehend Anschlussgemeinde) überträgt Aufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) – mit Ausnahme des Bereichs Bildung (Schule) – vollumfänglich der Gemeinde Meilen (nachstehend Trägergemeinde). Ausgeführt und koordiniert werden diese Aufgaben durch das ICT-Team der Gemeinde Meilen (nachstehend ICT Meilen genannt).
- 2 Der vorliegende Vertrag regelt das Erbringen von ICT-Dienstleistungen der ICT der Gemeinde Meilen (Trägergemeinde) für die Gemeinde Erlenbach (Anschlussgemeinde) ab 1. Juli 2025.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- 3 Gemeindegesezt (GG) des Kantons Zürich vom 20. April 2015.
- 4 Eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, soweit deren Vollzug die Gemeinden Meilen und Erlenbach betreffen bzw. beeinflussen und eine Abhängigkeit zu ICT-Dienstleistungen vorhanden ist.

1.3 Weitere Grundlagen

- 5 Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 1. April 2025
- 6 Beschluss des Gemeinderates Erlenbach vom 18. März 2025
- 7 Beschluss der Gemeindeversammlung Meilen vom 16. Juni 2025
- 8 Beschluss der Gemeindeversammlung Erlenbach vom 16. Juni 2025

2 Leistungsauftrag

- 9 Die ICT Meilen erfüllt auf dem Gemeindegebiet der Trägergemeinde und deren Anschlussgemeinde die ICT-Dienstleistungen, welche im ICT-Betriebskonzept vom 12. August 2024 definiert wurden. Dies sind insbesondere Betrieb und Unterhalt der Server- und Netzwerkinfrastruktur, Benutzer- und Geräteverwaltung, ICT-Support für die Mitarbeitenden, ICT-Sicherheit, Datenschutz und Datensicherung, Beschaffung und Verwaltung von Hard- und Software. Der Bereich Bildung der Anschlussgemeinde ist nicht Teil dieses Vertrags.
- 10 Die ICT Meilen hat ihren Hauptstandort in Meilen, ergänzt um von der Anschlussgemeinde zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze in den Räumlichkeiten der Anschlussgemeinde (für näheren Kunden- bzw. Mitarbeitendenkontakt).
- 11 Der Umfang der einzelnen Leistungen kann je nach Bedarf variieren. Die ICT Meilen ist bestrebt, alle Vertragsparteien möglichst gleich zu behandeln.
- 12 Die ICT Meilen übernimmt keine Aufgaben ausserhalb des ICT-Betriebskonzeptes, ausser dies wurde von der Trägergemeinde und deren Anschlussgemeinde schriftlich vereinbart.

3 Organisation

3.1 Zuständigkeiten

- 13 Für die **politisch-strategische Führung** der ICT Meilen ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident der Gemeinde Meilen zuständig. Für die Übermittlung von Bedürfnissen nach spezifischen ICT-Tätigkeiten, die keinen zeitlichen Aufschub zulassen, kann der Dienstweg über die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber oder die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter Präsidiales direkt zur Leiterin ICT bzw. zum Leiter ICT laufen.
- 14 Für die **operative** (personelle und administrative) Führung der ICT Meilen ist die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Präsidiales der Trägergemeinde zuständig.
- 15 Die **taktische** (fachliche und organisatorische) Führung der ICT Meilen obliegt der Leiterin ICT bzw. dem Leiter ICT.
- 16 Die Trägergemeinde ist die alleinige Arbeitgeberin aller ICT-Mitarbeitenden, mit allen Rechten und Pflichten (Rekrutierung, Anstellung, Ausrüstung, Aus- und Weiterbildung etc.).
- 17 Strategische Grundsatzentscheidungen (z.B. grössere Investitionen, Technologie-Wechsel) werden im Rahmen der periodisch stattfindenden Koordinationssitzung (siehe Ziff. 3.3) gemeinsam vorbesprochen. Die abschliessende Entscheidungsbefugnis liegt bei der Trägergemeinde, unter adäquater Berücksichtigung der Interessen der Anschlussgemeinde. Kontaktperson bei der Gemeinde Erlenbach ist deren Gemeindeschreiberin bzw. deren Gemeindeschreiber. Die Anschlussgemeinde hat keine Führungsverantwortung über das ICT-Personal.

3.2 Betrieb

- 18 Der Betrieb richtet sich grundsätzlich nach dem ICT-Betriebskonzept der Gemeinde Meilen.

3.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- 19 Es finden – zusammen und auf Einladung der Leiterin ICT bzw. dem Leiter ICT – halbjährliche Besprechungen zwischen der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter Präsidiales der Trägergemeinde und der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber der Anschlussgemeinde statt. Allfällige Beanstandungen oder Optimierungsvorschläge seitens der Anschlussgemeinde können über diese Koordinationssitzung eingebracht werden.
- 20 Die Anschlussgemeinde stellt der ICT Meilen alle allgemeinen und individuellen Daten zur Verfügung, die zur Leistungserbringung benötigt werden (z.B. Zugriffe in Programme, Passwörter für die Server- und Netzwerkinfrastruktur etc.).
- 21 Den Gemeindepräsidentinnen bzw. Gemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden, den Gemeindeschreiberinnen bzw. Gemeindeschreibern der Vertragsgemeinden und der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleitern Präsidiales der Trägergemeinde werden bei Bedarf von der Leiterin ICT bzw. dem Leiter ICT in geeigneter Art, in datenschutzrechtlich zulässiger Form und vertraulich (Amtsgeheimnis, Schweigepflicht) Daten und Informationen zu Betrieb und Support zugestellt.

4 Leistungsabrechnung

4.1 Grundsatz

22 Die Anschlussgemeinde beteiligt sich anteilmässig an den Kosten für die ICT-Aufgaben. Die Rechnung der ICT Meilen basiert auf gemeinsamen Kosten für die Aufgaben im Bereich der ICT (Personalkosten inkl. Sozialleistungen, Gemeinkosten, Weiterbildung und persönliche Ausrüstung ICT-Team wie auch gemeinsam genutzte Programme oder Hardware etc.; Berechnung anhand des Modells des bayrischen kommunalen Prüfungsverbands) und Direktkosten (Kauf von Notebooks, Netzwerkkomponenten, Programmen, Drucker und anderen Komponenten, welche klar einer Vertragsgemeinde zugeordnet werden können etc.).

23 Die Trägergemeinde erstellt jährlich ein ICT-Budget. Das Budget für die ICT Meilen wird durch den Gemeinderat Meilen abgenommen und dem Gemeinderat der Anschlussgemeinde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

24 Im 3. Quartal erhält die Anschlussgemeinde einen Budget-/Ist-Vergleich per Mitte Jahr.
25 Die gemeinsamen Kosten der ICT Meilen werden der Anschlussgemeinde mit folgendem Verteilschlüssel in Rechnung gestellt:

Anteil der benötigten Stellenprozente am Gesamt-Pensum des ICT-Teams (dies sind gem. Stand vom 15.01.2025: $195/715 =$ gerundet 30 %). Der Verteilschlüssel wird alle 3 Jahre (mit Stichtag 31. Dezember) überprüft und angepasst.

26 Die Anschlussgemeinde entrichtet der Trägergemeinde jeweils im Januar aufgrund des ICT-Budgets der Trägergemeinde eine Vorauszahlung in der Höhe von 60% des veranschlagten Kostenanteils. Bis spätestens 15. Februar des Folgejahres erfolgt die Schlussrechnung (mit 30-tägiger Zahlungsfrist) aufgrund des Abschlusses der Jahresrechnung.

4.2 Sonderleistungen

27 Leistet die ICT Meilen einen ausserordentlichen Einsatz, der ausserhalb des üblichen Supports, Betriebs oder üblichen Projekte liegt, werden der Anschlussgemeinde die mit dem Einsatz generierten Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt (als Basis gilt CHF 125.– pro Stunde, wobei dieser Ansatz gemäss Landesindex der Konsumentenpreise jährlich angepasst wird).

5 Haftung

5.1 Haftung gegenüber Dritten

28 Kosten aus der Haftung für Tätigkeiten der ICT Meilen trägt diejenige Vertragsgemeinde, für welche die ICT-Tätigkeit ausgeübt wurde, welche die Haftung auslöst. Diese Regelung gilt auch, wenn die Tätigkeit der ICT Meilen zwar rechtswidrig, jedoch aufgrund leichter oder mittleren Fahrlässigkeit erfolgte. Kosten aus der Haftung für rechtswidrige Tätigkeit der ICT Meilen trägt die Trägergemeinde, wenn die Tätigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig erfolgte. Sie hält die Anschlussgemeinde von allfälligen gegen diese erhobene Ansprüche frei und übernimmt die von der Anschlussgemeinde getragenen Kosten, wenn der Grund in einer gerichtlich als vorsätzlich oder grobfahrlässig qualifizierten Tätigkeit der ICT Meilen liegt. Die Haftung wird auf den Umfang des jeweiligen Kostenanteils der Anschlussgemeinde gemäss geltenden Jahresbudgets der ICT

Meilen gemäss Ziff. 4 vorstehend, begrenzt. Die Haftung von mittelbarem Schaden (bspw. Folgeschaden von Datenverlusten etc.) wird, soweit möglich, wegbedungen.

5.2 Haftung Verhältnis Trägergemeinde/Anschlussgemeinde

²⁹ Soweit eine Haftung im Einzelfall aufgrund der anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen bestehen sollte, haftet die Trägergemeinde gegenüber der Anschlussgemeinde nur für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. Die Haftung für mittlere oder leichte Fahrlässigkeit sowie für Mangelfolgeschäden oder indirekte Schäden (bspw. Folgeschaden bei Datenverlust) und für Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen. Ebenso wird – sofern eine Haftung besteht – diese auf den Umfang des jeweiligen Kostenanteils der Anschlussgemeinde gemäss geltenden Jahresbudgets der ICT Meilen gemäss Ziff. 4 vorstehend, begrenzt.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Vertragsänderungen

³⁰ Der Vertrag kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Trägergemeinde und des Gemeinderats der Anschlussgemeinde.

6.2 Dauer des Anschlusses, Vertragsauflösung, Kündigung

³¹ Der Anschlussvertrag gilt unbefristet.
³² Im gegenseitigen Einverständnis kann dieser Vertrag durch die Vertragsgemeinden mit entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen jederzeit aufgelöst werden.
³³ Eine Kündigung dieses Vertrags bedarf der schriftlichen Form sowie eines Gemeinderatsbeschlusses der kündigenden Vertragspartei. Die Kündigung dieses Vertrages ist durch beide Vertragsparteien erstmals nach drei Jahren möglich. Anschliessend sind beide Vertragsgemeinden berechtigt, diesen Vertrag mit einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
³⁴ Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kündigungsfrist verkürzt werden.
³⁵ Bei der Auflösung des Vertrages durch Kündigung oder bei der Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt für gemeinsame Anschaffungen und Investitionen innerhalb der letzten 10 Jahre, welche über das übliche Verbrauchsmaterial hinausgehen, und an denen sich die Vertragsgemeinden gemäss Verteilschlüssel beteiligt haben, eine anteilmässige Rückerstattung des Restwerts durch die Trägergemeinde.

6.3 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

³⁶ Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsgemeinden wird – wenn möglich – eine einvernehmliche Lösung gesucht.

6.4 Inkrafttreten

³⁷ Dieser Vertrag tritt – nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeinderäte und die Gemeindeversammlungen der Vertragsparteien – mit gegenseitiger Unterzeichnung durch die Vertragsparteien per 1. Juli 2025 in Kraft.

Meilen,

GEMEINDERAT MEILEN

Dr. Christoph Hiller, Präsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Erlenbach,

GEMEINDERAT Erlenbach

Philippe Zehnder, Präsident

Dr. Adrienne Suvada, Gemeindeschreiberin